

# Satzung

des Bundesverbandes für Bildung im Rettungswesen e.V. (kurz: BVBRW)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für Bildung im Rettungswesen e. V.“ (im Folgenden "Verband" genannt).
2. Der Sitz des Verbands ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband soll als eingetragener Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck

1. Der Verband dient der Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen aller an der Bildung im Rettungswesen beteiligten Institutionen und Fachkräfte.
2. Der Zweck soll insbesondere realisiert werden, durch
  - a) die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Leitlinien und Richtlinien in rettungsdienstlichen und außerklinischen Bildungsfragen.
  - b) die Zusammenarbeit mit den Durchführenden des Rettungsdienstes, Bildungsträgern, zuständigen Behörden, Verbänden, politischen und gewerkschaftlichen Gremien sowie mit einschlägigen Organisationen und Berufsverbänden.
  - c) die Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber allen relevanten Akteuren im Gesundheitswesen, den gesetzgebenden Strukturen und den zuständigen Behörden.
  - d) den Einsatz für eine zweckmäßige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Bildung von Fachkräften im Rettungswesen, zur Fortentwicklung eines leistungsstarken Gesundheitswesens in Deutschland.
  - e) die Förderung der Qualifizierung und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften und Führungskräften im rettungsdienstlichen Bildungswesen.
  - f) die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Rettungswesen, insbesondere der Bildungsforschung.
  - g) die Erarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen zur Qualitätssicherung für die Bildung im Rettungswesen.
  - h) Erhebung von Untersuchungen, einschließlich Umfragen und Analysen, sowie Erarbeitung neuer Erkenntnisse und Konzepte.
  - i) Öffentlichkeitsarbeit.
  - j) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für pädagogische Fachkräfte und Führungskräfte in der Bildung im Rettungswesen.
  - k) Förderung des Austausches von Erfahrungen der Mitglieder untereinander
  - l) Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen.

3. Der Verband orientiert sich an hohen ethischen Standards sowie an nachhaltigem und umweltgerechtem Wirtschaften.
4. Der Verband kann Institutionen gründen und betreiben, die der Verwirklichung seiner Ziele dienen.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können private oder öffentliche Institutionen werden (Institutionelle Mitglieder), wenn sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung in Deutschland haben. Unter den Begriff der privaten und öffentlichen Institutionen fallen insbesondere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts einschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und unabhängig von der Rechtsform Hochschulen, Krankenhäuser, Behörden und kommunale Eigenbetriebe sowie Verbände, insbesondere
  - a) staatlich genehmigte oder anerkannte Berufsfachschulen für Notfallsanitäter (bzw. Trägereinrichtung),
  - b) staatliche oder private Hochschulen mit Bezug zum Rettungswesen,
  - c) wissenschaftliche Einrichtungen mit Bezug zum Rettungswesen,
  - d) Bundesverbände anderer medizinischer Fachberufe,
  - e) Institutionen, Organisationen, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Bezug zum Rettungswesen oder
  - f) private Bildungsträger mit Bezug zum Rettungswesen.
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes können natürliche Personen (Performanzmitglieder) werden, die
  - a) Lehrende an Berufsfachschulen für Notfallsanitäter,
  - b) Lehrende an Hochschulen mit Bezug zum Rettungswesen,
  - c) Praxisanleitende auf Rettungswachen,
  - d) freiberufliche Trainer und Referenten mit Bezug zum Rettungswesen oder
  - e) Studierende mit Bezug zum Rettungswesen sind und in Deutschland wohnhaft oder beruflich tätig sind.
3. Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen.
4. Internationale Mitglieder sind Fördermitglieder ohne Stimmrecht, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erfüllen mit Sitz außerhalb Deutschlands.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind über ein Web-Formular, per E-Mail oder schriftlich an den Verband zu richten. Die weitere Bearbeitung der Anträge wird verbandsintern geregelt.
2. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung seiner Eignung, Mitglied zu werden, notwendig sind. Erteilt der Antragsteller die notwendigen Auskünfte nicht innerhalb angemessener Zeit, kann der Antrag nach § 4 Abs. 3 abgelehnt werden. Ein erneuter Antrag ist auch nach Ablehnung möglich.

3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Bei negativem Entscheid kann der Antragsstellende in der Generalversammlung Widerspruch einlegen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Verband Auskünfte, Rat und Unterstützung in allen Fragen zu verlangen, die sich aus dem Zweck des Verbands ergeben. Sie können der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und dafür erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechend der Regelung in § 15 dieser Satzung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten sowie die für die Beitragsbemessung erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss, insbesondere nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung, durch Auflösung oder Liquidation bzw. Liquidationsbeschluss bezüglich eines Mitglieds oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Verband mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere der Beitragzahlung, nicht nachkommt, ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder verstößt, oder die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mitglieds nach § 3 nicht mehr vorliegen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene auf der Generalversammlung Widerspruch einlegen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbands erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Verbands sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) und das Präsidium (Vorstand).

## § 9 Generalversammlung

1. Es finden ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen (Mitgliederversammlungen) statt.
2. Es findet einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Generalversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen
  - a) auf Verlangen der Präsidenten, von drei Präsidiumsmitgliedern oder von einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2,
  - b) im Falle einer nötig werdenden Ergänzungswahl von Präsidiumsmitgliedern nach § 10 Abs. 2.
4. Eine Generalversammlung kann auch ganz oder teilweise ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort durch virtuelle Übertragung der Versammlung und Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (virtuelle Generalversammlung) oder als hybride Generalversammlung, d.h. durch virtuelle Teilnahme einzelner Mitglieder, stattfinden. Das Präsidium entscheidet, ob eine Generalversammlung in Form einer Präsenz- oder virtuellen Sitzung oder einer Kombination beider Verfahren stattfindet, und bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
5. Die Generalversammlungen werden von den Präsidenten unter Wahrung einer Frist von wenigstens zwei Wochen durch schriftliche Einladung postalisch oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Fristen beginnen am Tag der Absendung der Einladung und gelten als eingegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene (auch elektronische) Adresse gerichtet wurde.
6. Alle Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Einladungsfrist schriftlich dem Präsidium vorliegen.
7. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann abgestimmt werden, wenn nicht die Mehrheit der teilnehmenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder widerspricht.
8. Wahl des Präsidiums:
  - a) Die Wahl des Präsidiums gemäß § 10 erfolgt ausschließlich durch die institutionellen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1. Insoweit haben die institutionellen Mitglieder ein satzungsmäßiges, nicht durch Satzungsänderung entziehbares Sonderrecht; dieses Sonderrecht entfällt nur, wenn sämtliche institutionellen Mitglieder der Entziehung dieses Sonderrechts zustimmen.
  - b) Die Kandidaten für die Wahl des Präsidiums müssen in einer der Mitgliedsorganisationen Organstatus haben oder anderweitig durch ihre Stellung und Funktion innerhalb der Mitgliedsorganisation die Gewähr dafür bieten, eine nachhaltige Repräsentanz sowie Entscheidungs- und Umsetzungskompetenz für den Verband sicherzustellen.
  - c) Die institutionellen Mitglieder wählen in geheimer Wahl in jeweils unterschiedlichen Wahlgängen zwei gleichberechtigte Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und vier weitere Präsidiumsmitglieder.
  - d) Jedes institutionelle Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. In den jeweiligen Wahlgängen sind jeweils die Kandidaten gewählt, auf die die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über den Sitz im Präsidium. Die Kandidaten, die nicht gewählt sind, gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl als Ersatzmitglieder und rücken in dieser Reihenfolge für vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder nach. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Präsidenten über den Nachrücker. Sind selbst bei

Nachrücken der Ersatzmitglieder weniger als insgesamt drei Präsidiumsmitglieder vorhanden, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

- e) Die Regelungen in § 9 Abs. 8 a) bis d) zur Wahl des Präsidiums gelten nicht für die erste Generalversammlung (konstituierende Generalversammlung); in der konstituierenden Generalversammlung wählen sämtliche anwesenden Mitglieder das Präsidium; für die weiteren Generalversammlungen gelten die Regelungen in § 9 Abs. 8 a) bis d) uneingeschränkt.
- 9. Wahl der Vertreter der Performanzmitglieder in die Strategiekommission: Die Performanzmitglieder gemäß § 3 Abs. 2 wählen entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 2 drei Vertreter in die Strategiekommission. Insoweit haben die Performanzmitglieder ein satzungsmäßiges, nicht durch Satzungsänderung entziehbares Sonderrecht; dieses Sonderrecht entfällt nur, wenn sämtliche Performanzmitglieder der Entziehung dieses Sonderrechts zustimmen. In der konstituierenden Generalversammlung erfolgt keine Wahl der Vertreter der Performanzmitglieder.
- 10. Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbands. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - b) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und der Kassenprüfer und die Genehmigung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 16 Abs. 2 und 3,
  - c) die Entlastung des Präsidiums,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - e) die Beschlussfassung über die Beitragsbemessungsgrundlage sowie über die Beitragsordnung, einschließlich deren Änderung,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über Berufungen gegen Maßnahmen des Präsidiums nach § 4 und § 7,
  - h) die Auflösung des Verbands.
- 11. Vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 12 ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Verbands muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder teilnehmen oder vertreten sein. Ist eine Generalversammlung in diesen Fällen nicht beschlussfähig, so darf eine zweite Generalversammlung frühestens drei Wochen später stattfinden. Die zweite Generalversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder Beschlüsse fassen. Auf diese Rechtsfolge muss in der Einladung zu der zweiten Generalversammlung hingewiesen werden.
- 13. Die Leitung der Generalversammlungen obliegt den Präsidenten, wobei sich die Präsidenten darauf einigen können, dass die Leitung nur durch einen von ihnen erfolgt.
- 14. Soweit nicht § 9 Abs. 8 und/oder § 9 Abs. 9 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, hat jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 und 2 eine Stimme. Sonstige Mitglieder, insbesondere Fördermitglieder ohne Stimmrecht (§ 3 Abs. 3) und internationale Mitglieder (§ 3 Abs. 4) oder ggf. sonstige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht durch die Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

15. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Verbands ist eine Beschlussfassung nach § 9 Abs. 7 nicht zulässig.
16. Die Institutionellen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 können durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter von ihnen vertreten werden. Auf Anfrage des Verbandes weisen die Vertreter der Institutionellen Mitglieder ihre Bevollmächtigung nach.
17. Die Wahl des Präsidiums gemäß § 9 Abs. 8 sowie der Vertreter der Performanzmitglieder gemäß § 9 Abs. 9 erfolgt durch geheime Abstimmung. Bei sonstigen Wahlen und Entscheidungen bestimmt der sitzungsleitende Präsident die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
18. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den oder dem sitzungsleitenden Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
19. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch ohne eine Generalversammlung im Umlaufverfahren in Textform (etwa per Brief oder E-Mail) mit den in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheitserfordernissen gefasst werden. § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht. Diese Beschlussfassung ist unverzüglich durch die Präsidenten zu protokollieren.

## § 10 Präsidium

1. Das Präsidium entspricht dem Vorstand und besteht aus
  - a) zwei gleichberechtigten Präsidenten,
  - b) zwei Vize-Präsidenten,
  - c) vier weiteren Präsidiumsmitgliedern,
  - d) dem Generalsekretär, sofern dieser nach § 13 Abs. 1 in das Präsidium berufen worden ist.
2. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder dauert in der Regel drei Jahre. Bei der Wahl des Präsidiums kann auch eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederwahl, auch mehrfache Wiederwahl, ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Präsidiumssitzungen werden je nach Bedarf durch die Präsidenten oder einen von ihnen einberufen. Zudem ist auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Den Mitgliedern des Präsidiums werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen erstattet. Mitglieder des Präsidiums können darüber hinaus für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Generalversammlung.
6. Präsidiumssitzungen können ganz oder teilweise auch ohne physische Präsenz der Mitglieder durch virtuelle Übertragung und Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (virtuelle oder hybride Präsidiumssitzungen). Die Abstimmung kann auch ohne eine Sitzung im Umlaufverfahren in Textform (etwa per Brief oder E-Mail) erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder damit einverstanden sind.
7. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Präsidium ist bei Teilnahme von mehr als der Hälfte der Stimmen beschlussfähig. Eine Vertretung im Präsidium ist ausgeschlossen.
8. Das Präsidium ist für die laufenden Angelegenheiten des Verbands verantwortlich. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen. Er

hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und dieser zur Erreichung der Ziele des Verbands geeignete Vorschläge vorzulegen.

9. Mit dem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds aus seiner Mitgliedsorganisation endet auch seine Mitgliedschaft im Präsidium, sofern er nicht persönlich ordentliches Mitglied ist. Im Einzelfall kann das Präsidium den Fortbestand der Mitgliedschaft beschließen.

### § 11 Die Präsidenten

1. Die Präsidenten führen die laufenden Geschäfte. Sie berufen die Präsidiumssitzungen und die Generalversammlungen ein und leiten diese. Im Falle ihrer Verhinderung tritt ein Vize-Präsident an ihre Stelle.
2. Die Präsidenten und die Vize-Präsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB, Präsidenten und Vize-Präsidenten sind Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Die Präsidenten sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, die Vize-Präsidenten nur gemeinsam mit einem Präsidenten oder einem weiteren Vize-Präsidenten.
3. In dringenden Fällen, die nicht bis zur Einberufung einer Sitzung des Präsidiums oder einer Generalversammlung zurückgestellt werden können, sind die Präsidenten berechtigt, sofort zu handeln. Die Zustimmung des Präsidiums bzw. der Generalversammlung ist im Nachhinein unverzüglich einzuholen.

### § 12 Strategiekommission

1. Die Strategiekommission berät über die grundsätzliche strategische und verbandspolitische Ausrichtung des Verbandes und legt diese als Empfehlung dem Präsidium vor.
2. Mitglieder der Strategiekommission sind das Präsidium, die nach § 9 Abs. 9 dieser Satzung gewählten Vertreter der Performanzmitglieder, der Generalsekretär gemäß § 13 und bis zu vier weiteren Personen, die durch das Präsidium berufen werden können. Hinzuberufene Mitglieder müssen Mitglied sein oder mit Annahme der Berufung Mitglied werden.
3. Die Strategiekommission legt ihre Sitzungstermine selbst fest. Eine Sitzung der Strategiekommission soll dann stattfinden, wenn dies erforderlich erscheint. Die Präsidenten können in diesem Fall eine Sitzung der Strategiekommission einberufen.

### § 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines Generalsekretärs, der vom Präsidium berufen und entlassen wird. Dessen Vertretungsbefugnis ist durch das Präsidium schriftlich festzulegen. Das Präsidium kann dem Generalsekretär mehrere Ressortverantwortliche als Handlungsbevollmächtigte zur Seite stellen, die ebenfalls vom Präsidium berufen und entlassen werden. Die Anstellungsbedingungen werden von den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium geregelt. Das Präsidium kann den Generalsekretär zum Mitglied des Präsidiums berufen und die Berufung des Generalsekretärs in das Präsidium widerrufen. Scheidet der in das Präsidium berufene Generalsekretär aus seinem Amt aus, endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

2. Dem Generalsekretär obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Er ist an die Weisungen eines oder beider Präsidenten und des Präsidiums gebunden. Der Generalsekretär ist hinsichtlich der ihm obliegenden Aufgaben besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

### **§ 14 Organisation der Verbandsarbeit**

1. In dem Verband gibt es die folgenden Strukturen, die vom Präsidium bei Bedarf etabliert werden können:
  - a) die Sektionen: diese beschäftigen sich langfristig mit Themen und Arbeitsgebieten, die im Regelfall die Belange aller Mitglieder fachbereichsübergreifend berühren;
  - b) die Arbeits- und Projektgruppen: zur Bewältigung ihrer Aufgaben können die Sektionen im Einvernehmen mit dem Präsidium Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
  - c) Landesgruppen und Landesbeauftragte: Das Präsidium kann in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eine Landesgruppe einrichten, um die bildungspolitische Tätigkeit des Verbandes in dem Bundesland zu organisieren. Wird eine Landesgruppe eingerichtet, beruft das Präsidium einen Landesbeauftragten und bei Bedarf einen Stellvertreter.
2. Die Einzelheiten werden vom Präsidium in einer Geschäftsordnung für das jeweilige Gremium festgelegt.

### **§ 15 Beiträge**

1. Es können von sämtlichen Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Beiträge können dabei erhöht werden. Auch eine nachträgliche Beitragserhöhung ist zulässig. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder, einschließlich des Aufnahmehrbeitrags für neue Mitglieder sowie deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge sind für das gesamte Jahr zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft in diesem Jahr erlischt; eine (teilweise) Rückerstattung erfolgt in diesem Fall nicht. Im Fall der Aufgabe der Tätigkeit im Bereich der Bildung oder der Insolvenz kann das Präsidium eine andere Regelung beschließen. Neu eingetretene Mitglieder werden beitragspflichtig vom Beginn des Monats an, der auf den Erwerb der Mitgliedschaft folgt.

### **§ 16 Rechnungslegung**

1. Über die Erträge und Aufwendungen des Verbands ist genaue Rechnung zu führen. Dies liegt in der Zuständigkeit des Generalsekretärs.
2. Die Ausgaben des Verbands werden von zwei aus der Mitte der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Der Prüfbericht ist von diesen zu unterzeichnen und in der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
3. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Vermögensübersicht und Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen (EÜR) und der jährlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

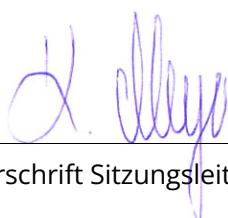
**§ 17 Auflösung**

Die Generalversammlung, die über die Auflösung des Verbands entscheidet, hat zugleich über die Verwendung des Vermögens des Verbands zu entscheiden. Im Falle der Auflösung wickelt das Präsidium die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden. Die Mitglieder ohne Stimmrecht haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Verbands.

**§ 18 Schlussbestimmung**

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen und gegebenenfalls noch im Umlauf befindlichen Satzungen ihre Gültigkeit. Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden bzw. redaktioneller Art sind.
2. Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

geändert, am 19. Mai 2025 in Fürth



---

Unterschrift Sitzungsleitung



---

Unterschrift Protokollführung